Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Mitte
bag-mitte.dir@muenchen.de
An den BA 01 - Altstadt-Lehel
Frau Stadler-Bachmaier

Temporäre Anordnungen (MOR-GB2.3)
MOR-GB2.3

gb2-3.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			21.03.2025

Verschönerung Baucontainer
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07377 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,

in Ihrem Antrag vom 12.12.2024 bitten Sie, auf städtischen Baustellen die notwendigen Baustellencontainer als Kunstfläche zu Verfügung zu stellen. Darüber hinaus fordern Sie, dass die LHM sich mit privaten Bauträgern in Verbindung setzt, um zu erreichen, dass diese ihre Baustellencontainer ebenfalls als Kunstflächen zur Verfügung stellen. Als Beispiel fügten Sie ein Beispiel von Baustellen in Klagenfurt an. Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Klagenfurt wurde uns mitgeteilt, dass es sich bei dem in Ihrem Antrag genannten Beispiel nicht um eine behördliche Vorgabe gehandelt hat. Vielmehr wurden die Baustellencontainer auf Initiative der Bauherrin als Flächen für Graffiti zur Verfügung gestellt. Die Stadtverwaltung Klagenfurt betrachtet Baustellen als temporäre Ausnahmezustände im Ortsbild und erlaubt daher künstlerische Aktivitäten, wobei stets die Bestimmungen des Kärtner Ortsbildpflegegesetzes und der Klagenfurter Ortsbildschutzverordnung beachtet werden.

Das Mobilitätsreferat hat die Aufgabe, gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anordnungen für Baustellen zu erlassen und kann dabei verkehrsregelnd Einfluss nehmen. Die Grundlage für diese Anordnungen bilden die Richtlinien für die verkehrliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21). Grundsätzlich kann die Straßenverkehrsbehörde über die Art der Absperrung entscheiden, z. B. ob Absperrungen im Sinne des § 43 StVO ausreichend sind, wie beispielsweise Schranken, Leiteinrichtungen, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen

etc.. Die konkrete Ausgestaltung der Baustelleneinrichtung selbst, worunter auch die Bereitstellung von Baucontainern zu Kunstflächen oder die Gestaltung von Bauzäunen fällt, liegt jedoch außerhalb des Einflussbereichs der Straßenverkehrsbehörde.

Bei der Verbescheidung gibt es keine rechtliche Grundlage, die das zur Verfügung stellen von Baucontainern als Kunstflächen als Auflage rechtfertigen würde. Darüber hinaus ist es fraglich, wer bei der Beschädigung der gestalteten Baustellencontainer bzw. bei Graffiti, die zusätzlich das Ortsbild verschlechtern könnten, die Reinigungs- bzw. Reparaturkosten übernehmen müsste. Im Bereich von Baustellen kommt es bereits jetzt in München immer wieder zu negativen Kommentaren über die Baustellen in Form von Graffitis.

Dennoch bleibt das Mobilitätsreferat offen für Gespräche und unterstützt Initiativen von privaten Bauherr*innen, die darauf abzielen, das Erscheinungsbild von Baustellen, insbesondere im Innenstadtbereich, zu verbessern. Hierzu zählen beispielsweise die Verwendung von Bannern, ansprechenderen Zäunen und informativen Tafeln.

Für das zur Verfügung stellen von Baustellencontainer als Kunstflächen bei öffentlichen Baustellen, wurden die städtischen Maßnahmenträger um Rückmeldung gebeten.

Die Stadtwerke München teilten Folgendes mit:
„Unsere Baumaßnahmen und damit einhergehend die Standzeit der eingesetzten Baucontainer sind zumeist eher kürzerer Dauer, oftmals werden dabei auch die eingesetzten Container wiederholt umgesetzt im Verlauf der Baumaßnahmen bzw. Baufortschrittes.

Erschwerend kommt hinzu das unsere eingesetzten Bau- und Materialcontainer oftmals kleiner sind als in den dargestellten Bildern aus Klagenfurt. Übereinandergestapelte Container, die eine durchgängige Fläche bzw. Befestigungsmöglichkeit für eine Verschönerungsmaßnahme bieten würden, werden im Regelfall nicht eingesetzt.
Grundsätzlich werden die eingesetzten Container auch von unseren beauftragten Bauunternehmen gestellt bzw. sind in deren Besitz, dies würde eine Zustimmung dieser Unternehmen für die Umgestaltung zwingend voraussetzen.
Im Ausnahmefall handelt es sich auch um Leihcontainer von speziellen Unternehmen, was eine künstlerische Verwendung komplett ausschließen würde. Teilweise wird bei kleineren Baumaßnahmen ganz auf den Einsatz von Containern verzichtet.
Aufgrund der Tätigkeiten im Untergrund (im Vergleich zum Bespiel der Hochbaumaßnahme in Klagenfurt) haben wir als SWM-Netze baulich bedingt keine größeren Sperr- oder Wandflächen in der Verwendung. […]

Daher müssen wir einen Einsatz für unsere Baumaßnahmen der Netze leider aus den o. g. Gründen grundsätzlich ablehnen. Im Sinne des begrüßenswerten Ansatzes zur Akzeptanz von Baumaßnahmen prüfen wir dies aber sehr gerne im Einzelfall bei größeren und länger verbleibenden Baumaßnahmen.

Wir verweisen zudem auf ähnliche schon erfolgreich durchgeführte Projekte im Stadtgebiet, siehe als Anlage […] als Beispiel einer ortspassenden Verschönung einer Gas-Druckregelanlage. […]

Geben Sie uns daher sehr gerne konkrete Ideen oder dauerhafte vorstellbare Flächen der SWM in Ihren BA-Gebiet als Rückmeldung, wir prüfen dies gerne für eine entsprechende Nutzung. Ebenfalls prüfen wir weitere Anwendungsfälle im Unternehmen SWM im Sinne Ihrer

Idee, vorstellbar wäre eventuell ein Einsatz für längere Baumaßnahmen des Immobilienbereiches.“

Das Baureferat äußerte sich wie folgt:

„Zunächst ist zu beachten, dass die Baustellencontainer immer im Eigentum der beauftragten Firmen stehen. Eine künstlerische Nutzung der originären Oberflächen der Container scheidet daher aus unserer Sicht aus. Bei [einer] […] Lösung mittels Anbringung von großen Platten an den Containerfronten sind diverse technische und sicherheitsrelevante (u. a. Windlast, Brandschutz) Aspekte zu beachten. Die Unternehmen kalkulieren eine derartige Nutzung der Container in ihr Angebot ein, was dazu führt, dass die Bereitstellung als Kunstfläche nicht ohne zusätzliche Kosten realisierbar ist. Zudem werden Baustellencontainer im Rahmen der Baustellenabwicklung auch teilweise umgesetzt, was einer Nutzung als Kunstfläche zuwiderläuft bzw. weitere Kosten auslösen würde.

Im Gegensatz dazu ist die Nutzung von Bauzäunen deutlich einfacher in der Handhabung. Aktuell wird im Baureferat geprüft, wie die Nutzung von Bauzäunen unter anderem als Kunstflächen umgesetzt werden könnte.“

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Mobilitätsreferat aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage keine Vorgaben zur künstlerischen Nutzung von Baustellencontainern machen kann. Dennoch unterstützt das Mobilitätsreferat Initiativen von privaten Bauherr*innen, die darauf abzielen, Baustellen durch Kunstflächen, Bannern oder Informationstafeln ansprechender zu gestalten. Die SWM sind bereit, im Rahmen konkreter Einzelfälle die Möglichkeit zu prüfen, Baustellencontainern als Kunstflächen zur Verfügung zu stellen. Das Baureferat sieht von der Bereitstellung von Baustellencontainern als Kunstflächen aufgrund von wirtschaftlichen und technischen Aspekten ab, prüft jedoch die Nutzung von Bauzäunen als Kunstflächen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Temporäre Anordnungen

Beispiel einer ortspassenden Verschönung einer Gas-Druckregelanlage der SWM

II. **<u>über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5</u>**
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. **<u>Ablage bei MOR-GB2.3</u>**